

Der Sonntagsschutz hat Geburtstag! Der arbeitsfreie Sonntag hat eine lange Tradition!

Wir möchten daran erinnern, dass am **3. März** des **Jahres 321**, also vor 1700 Jahren, durch ein Edikt von Kaiser Konstantin I. zum ersten Mal für das Römische Reich **der gesetzliche Schutz des Sonntags** festgelegt wurde (Quelle Codex Iustiniani 3.12.2). — Grund genug, auf den freien Sonntag und seine Bedeutung aufmerksam zu machen.

Auch die "LEX BAJUWARIORUM", das Gesetz für den Stamm der Bayern, es stammt aus dem 8. Jahrhundert (das erste Stammesgesetz eines germanischen Stammes!) sollte nicht unerwähnt bleiben. Es legt den arbeitsfreien Sonntag, wie er von Konstantin verfügt wurde, für das Land fest: Zitat: "Wenn ein freier Mann nach dreimaliger Mahnung vom Arbeiten am Sonntag nicht lässt, soll er die Freiheit verlieren und leibeigener Knecht werden, da er am heiligen Tag nicht hat frei sein wollen".

Der Schutz des arbeitsfreien Sonntags ist der KAB ein besonderes Anliegen. Die KAB will, dass der Sonntagsschutz, wie im Grundgesetz (Art. 140) verankert, nicht aufgeweicht wird. Der Sonntag ist kein Tag zum Shoppen und Schuften. Er gehört der Familie, dem Glauben, der Kultur, dem Sport, der Geselligkeit und der Erholung. Und das soll auch so bleiben.

“Ohne Sonntag gibt’s nur noch Werktage“

Der Sonntag ist ein echtes Geschenk für jede*n!

Zeitlarn, den 01.02.2021